

# Bundesgesetzblatt <sup>1969</sup>

Teil I

G 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1996

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 96	Sechste Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung ..... FNA: 2032-3-10	1970
16. 12. 96	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz .... FNA: neu: 2120-3-3; 2120-3-2	1971
18. 12. 96	Erste Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung ..... FNA: 96-1-25	1974
18. 12. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten ..... FNA: neu: 806-21-1-221; 806-21-1-57	1975
11. 12. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	2020
9. 12. 96	Berichtigung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes ..... FNA: 801-13, 320-1	2022

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2022
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52 und Nr. 53 .....	2023

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Trennungsgeldverordnung**

**Vom 15. Dezember 1996**

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskosten-gesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 2), geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1670), wird wie folgt geändert:

1. § 5a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Unter der Voraussetzung, daß eine unentgeltliche Mitflugmöglichkeit nicht genutzt werden konnte und die Entfernung vom Dienstort zum Wohnort bei einer Bahnreise auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 500 Kilometer beträgt, werden als Reisebeihilfe die entstandenen notwendigen Flugkosten von dem dem Dienstort im Beitrittsgebiet nächstliegenden Flughafen in diesem Gebiet einschließlich Berlins zu dem dem Wohnort im bis-

herigen Bundesgebiet nächstliegenden Flughafen und zurück bis zur Höhe der Kosten des für den Berechtigten billigsten Flugscheines der allgemein niedrigsten Flugklasse erstattet.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 bis 3 sind für Berechtigte, die nicht mit ihrem Ehegatten oder ihren berücksichtigungsfähigen Kindern (§ 40 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) in häuslicher Gemeinschaft leben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß Flugkosten für jede zweite Woche mit einer Heimfahrt erstattet werden; für jede andere Woche mit einer Heimfahrt ist § 5 Abs. 4 Satz 1 anzuwenden.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 4 Satz 1 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen die entfernungsmaßige Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

2. In § 15 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1996

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

## Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz

Vom 16. Dezember 1996

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

### § 1

(1) Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt für seine Entscheidungen über die Zulassung eines Arzneimittels, über die Freigabe von Chargen sowie für andere Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

(2) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

### § 2

(1) Für die Zulassung sind an Gebühren zu entrichten bei

1. Sera	31 500 DM,
2. Bakterien-, Toxoid-, Parasiten- und Pilzimpfstoffen	
a) monovalenten	24 500 DM,
b) für jede weitere Komponente	21 000 DM,
3. Virusimpfstoffen	
a) monovalenten	42 000 DM,
b) für jede weitere Komponente	27 000 DM,
c) unter Verwendung von Affen zusätzlich	80 000 DM,
4. a) Hyposensibilisierungsimpfstoffen und Testallergenen mit Ausnahme von Epikutantesten	22 000 DM,
b) Epikutantesten	13 200 DM,
5. Testsera und Testantigenen	9 000 DM,
6. Blutzubereitungen	
a) Gerinnungsfaktoren	53 400 DM,
b) Albumin	29 000 DM,
c) Plasmen (Hauptantrag) und für jedes weitere Blutgruppenmerkmal	29 000 DM, 1 000 DM,
d) Zelluläre Blutzubereitungen (Hauptantrag) und für jedes weitere Blutgruppenmerkmal	17 600 DM, 1 000 DM,
7. einer Zulassung nach § 25 Abs. 5a des Arzneimittelgesetzes	7 500 DM,

8. einer Zulassung parallel importierter Arzneimittel 3 000 DM.

(2) Wird die Zulassung zusätzlicher Konzentrationen oder Darreichungsformen eines Arzneimittels beantragt, so ist für deren Zulassung jeweils die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 zu erheben.

(3) Werden von einem pharmazeutischen Unternehmer gleichzeitig Zulassungen beantragt für

1. Hyposensibilisierungsimpfstoffe und Testallergene biologisch einheitlicher Gruppen,
2. Epikutanteste,
3. Testsera, die unter Verwendung von Enterobacteriaceen einer Gattung hergestellt worden sind, oder
4. Testantigene, die unter Verwendung von Enterobacteriaceen einer Gattung hergestellt worden sind,

so ist für die erste Zulassung die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung ein Viertel der Gebühr nach Absatz 1 zu erheben.

(4) Hat die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr nach Absatz 1 bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(5) Hat die Zulassung einen außergewöhnlich geringen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt werden.

### § 3

Wird eine Auflage nach § 28 oder § 110 des Arzneimittelgesetzes nach der Zulassung angeordnet, so wird dafür eine Gebühr von 500 bis 2 000 DM erhoben.

### § 4

(1) Bei folgenden Entscheidungen über die Zulassung sind an Gebühren zu erheben für

1. die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes 2 000 DM,
2. die Verlängerung einer Zulassung nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes 6 100 DM,
3. die Verlängerung einer Zulassung nach § 105 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes 6 700 DM,
4. die Bearbeitung einer Änderungsanzeige
  - a) bei zustimmungsbedürftigen Änderungen mit Ausnahme der Änderung der Packungsgröße 2 200 DM,
  - b) bei allen anderen Änderungsanzeigen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen, 500 DM,

- c) bei Änderung der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, bei der Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer oder bei Mitvertrieb 100 DM.

(2) Werden für ein Arzneimittel mehrere Änderungen gleichzeitig beantragt, so ist für die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr und für jede weitere Änderung die Hälfte der vorgesehenen Gebühr, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 000 DM zu erheben.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 bei Plasmen und zellulären Blutzubereitungen ist für den Hauptantrag die volle Gebühr und für jedes weitere Blutgruppenmerkmal eine Gebühr von 1 000 DM zu erheben. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 bei Plasmen und zellulären Blutzubereitungen, die sich nur in den Blutgruppenmerkmalen unterscheiden, ist die Gebühr, unbeschadet des Absatzes 2, nur für den Hauptantrag zu erheben.

(5) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 bei zusätzlichen Konzentrationen oder Darreichungsformen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

#### § 5

(1) Die Gebühr für die Freigabe einer Charge beträgt für

1. Sera
  - a) monoklonale Antikörper 4 200 DM,
  - b) andere Sera 2 800 DM,
2. Bakterien- und Toxoidimpfstoffe
  - a) monovalent 2 900 DM,
  - b) bei Mischungen für jede Komponente 1 900 DM,
3. Parasiten- und Pilzimpfstoffe 1 900 DM,
4. Virusimpfstoffe
  - a) monovalent 5 200 DM,
  - b) bei Mischungen für jede Komponente 3 000 DM,
5. Hyposensibilisierungsimpfstoffe 1 200 DM,
6. Testallergene
  - a) aus biologischen Materialien 600 DM,
  - b) aus biologischen Materialien, wenn die Arzneimittel aus schon geprüften Allergenextraktlösungen hergestellt werden, 300 DM,
  - c) aus anderem Material 300 DM,
7. Tuberkuline 2 000 DM,
8. Testsera und Testantigene
  - a) Diagnostika für HIV und Hepatitisviren 2 800 DM,
  - b) andere Testsera und Testantigene 1 500 DM,
9. Blutzubereitungen
  - a) PPSB 7 100 DM,
  - b) Faktor VIII (human und veterinär), Faktor IX 6 500 DM,

- c) andere Gerinnungsfaktoren, Fibrinkleber 5 900 DM,
- d) Albumin 3 500 DM,
- e) Plasmen 5 200 DM.

(2) Wird gleichzeitig die Freigabe mehrerer Chargen einer Blutzubereitung, die sich nur in ihrer Konzentration unterscheiden, beantragt, so ist für die Freigabe der ersten Charge die volle Gebühr und für die Freigabe jeder weiteren Charge die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 9 zu erheben.

(3) Wird gleichzeitig die Freigabe mehrerer Chargen eines Hyposensibilisierungsimpfstoffes, die sich nur in ihrer Konzentration unterscheiden, beantragt, so ist für die Freigabe der ersten Charge die volle Gebühr und für die Freigabe jeder weiteren Charge die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 5 zu erheben.

(4) Hat die Freigabe einer Charge einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis zu den in § 2 Abs. 1 genannten Sätzen erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(5) Können Prüfungen einer bereits freigegebenen Charge oder einer gleichzeitig zur Prüfung eingereichten Charge bei der Entscheidung über die Freigabe einer Charge berücksichtigt werden und verringert sich dadurch der Prüfungsaufwand erheblich, so kann die vorgesehene Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

(6) Für die Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes beträgt die Gebühr das Dreifache der in Absatz 1 für das betreffende Arzneimittel festgesetzten Gebühr. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Wird die Freigabe einer Charge auf der Grundlage der Prüfung der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt, so beträgt die Gebühr 300 DM.

#### § 6

Die nach den §§ 2, 3, 4 und 5 zu erhebenden Gebühren können bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse dies rechtfertigen.

#### § 7

Die nach den §§ 2, 3, 4 und 5 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels aufgrund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller infolge der Seltenheit der Anwendungsfälle einen diesen Gebühren und dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von der Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

#### § 8

Bei folgenden Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

- |   |  |   |                  |
|---|--|---|------------------|
| <p>1. wissenschaftliche Stellungnahmen zum Herstellungsverfahren, zur Qualität, zur therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels</p> | <p>500 bis 2 000 DM,</p>                                 | <p>2. soweit keine zustimmende Bewertung einer Ethik-Kommission vorliegt,</p>   | <p>8 000 DM.</p> |
|   |  | <p>§ 10</p>   |                  |
|   |  | <p>Auslagen werden nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.</p>   |                  |
| <p>2. nicht einfache schriftliche Auskünfte</p>   | <p>200 DM,</p>   | <p>§ 11</p>   |                  |
| <p>3. Bescheinigungen und Beglaubigungen</p>  | <p>100 DM,</p>   | <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>   |                  |
| <p>4. Chargenzertifikate für Chargen, die nicht nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes freigegeben sind,</p>  | <p>die Hälfte der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Gebühr,</p> | <p>(2) Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts vom 20. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1132), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1614), außer Kraft; sie ist jedoch weiter anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag auf Zulassung, auf eine die Zulassung betreffende Entscheidung, auf Freigabe einer Charge oder auf eine andere Amtshandlung gestellt oder eine Auflage angeordnet worden ist und eine bestandskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nicht für Anträge auf Zulassung von Blutzubereitungen, für Anträge auf Verlängerung der Zulassung von Blutzubereitungen nach § 105 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes und für Anträge auf Bearbeitung einer Änderungsanzeige für Blutzubereitungen, die nach § 105 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes als zugelassen gelten.</p> |                  |
| <p>5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes</p>  | <p>400 DM.</p>   |   |                  |
| <p>§ 9</p>  |  |   |                  |
| <p>Für die Bearbeitung von Unterlagen für die klinische Prüfung nach § 40 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes sind an Gebühren zu erheben</p>                     |  |   |                  |
| <p>1. bei Vorliegen einer zustimmenden Bewertung einer Ethik-Kommission</p>   | <p>1 500 DM,</p>   |   |                  |

Bonn, den 16. Dezember 1996

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

**Vom 18. Dezember 1996**

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

**Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 1996 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 1997 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 509,00 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 203,60 DM.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 1995 35,50 DM“ durch die Angabe „1. Januar 1997 32,00 DM“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1996

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten\*)**

**Vom 18. Dezember 1996**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

(1) Der Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. allgemeine Krankenversicherung,
  2. gesetzliche Unfallversicherung,
  3. gesetzliche Rentenversicherung,
  4. knappschaftliche Sozialversicherung,
  5. landwirtschaftliche Sozialversicherung
- gewählt werden.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb:
  - 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
  - 1.2 Unternehmensziele und Organisation,

- 1.3 Personalwesen,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung;
2. Aufgaben der Sozialversicherung:
  - 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung,
  - 2.2 Versicherte, Mitglieder,
  - 2.3 Beiträge für Beschäftigte,
  - 2.4 Leistungen;
3. Informationsverarbeitung und Datenschutz:
  - 3.1 Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung,
  - 3.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
  - 3.3 Datenschutz;
4. Kommunikation und Kooperation:
  - 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - 4.2 Umgang mit Konflikten;
5. Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren;
6. Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- A. in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung:
  1. Marketing;
  2. Versicherungsverhältnisse und Beiträge:
    - 2.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit,
    - 2.2 freiwillige Versicherung,
    - 2.3 Familienversicherung,
    - 2.4 Wahlrecht,
    - 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge,
    - 2.6 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft;
3. Leistungen und Verträge:
  - 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen,
  - 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern;

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule sowie die Protokollerklärung der Länder zur zeitlichen Abstimmung zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieben werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

B. in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung:

1. versicherter Personenkreis;
2. Mitgliedschaft;
3. Finanzierung;
4. Leistungen;

C. in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung:

1. Versicherungsverhältnisse:
  - 1.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit,
  - 1.2 freiwillige Versicherung;
2. Finanzierung;
3. Leistungen:
  - 3.1 Rehabilitation,
  - 3.2 Rentenansprüche,
  - 3.3 Rentenhöhe und Rentenzahlung,
  - 3.4 Zusatzleistungen und sonstige Leistungen,
  - 3.5 Kontenklärung und Rentenauskunft;

D. in der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung:

1. Marketing;
2. Versicherungsverhältnisse:
  - 2.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit,
  - 2.2 freiwillige Versicherung,
  - 2.3 Familienversicherung;
3. Finanzierung;
4. Leistungen:
  - 4.1 Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung,
  - 4.2 Leistungen in der Rentenversicherung;

E. in der Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung:

1. Versicherungsverhältnisse;
2. Mitgliedschaft;
3. Finanzierung;
4. Leistungen:
  - 4.1 Leistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung,
  - 4.2 Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte,
  - 4.3 Leistungen in der Krankenversicherung der Landwirte und in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.

#### § 4

##### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Soweit Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sich auf das Recht der Sozialversicherung erstrecken, sind sie in bezug auf das im jeweiligen Zweig der Sozialversicherung anzuwendende Recht zu vermitteln.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 13 nachzuweisen.

#### § 5

##### Durchführung der Berufsausbildung

(1) Während der Berufsausbildung beim Versicherungsträger soll der Auszubildende mit Vorgängen befaßt werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechend auszuwählen sind. Dabei sind ihm Einsichten in Sinn, Zweck und Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften praxisbezogen zu vermitteln.

(2) Zur Ergänzung der Berufsausbildung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen, insbesondere zu Versicherungsverhältnissen, Beiträgen und Leistungen, entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan in einem zeitlichen Umfang von etwa sechzehn Wochen bei den Versicherungsträgern selbst oder in überbetrieblichen Einrichtungen systematisch zu vermitteln und zu vertiefen. Diese Ausbildungsmaßnahmen sind zeitlich unter Beachtung der Pflicht des Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule zu organisieren.

#### § 6

##### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

#### § 7

##### Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

#### § 8

##### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 bis 5 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 9

#### **Abschlußprüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten/ zur Sozialversicherungsfachangestellten, Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Versicherung und Finanzierung, Leistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich in einem Prüfungsgespräch durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

#### 1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung:

In 240 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann.

#### 2. Prüfungsfach Leistungen:

In 210 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Leistungen bei Krankheit,
- b) Leistungen bei Mutterschaft

lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann.

#### 3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozeß,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe eine Beratungssituation gestalten. Er soll dabei zeigen, daß er Kunden beraten, in berufstypischen Situationen kooperieren, kommunizieren und die fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anwenden kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat die mündliche Prüfung gegenüber jedem der schriftlichen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

### § 10

#### **Abschlußprüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten/ zur Sozialversicherungsfachangestellten, Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Versicherung und Finanzierung, Leistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich in einem Prüfungsgespräch durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

#### 1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung:

In 210 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

#### 2. Prüfungsfach Leistungen:

In 240 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
- b) Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

#### 3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,

- b) betrieblicher Leistungsprozeß,  
c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die drei Prüfungsfächer und die mündliche Prüfung das gleiche Gewicht. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 11

### **Abschlußprüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten/ zur Sozialversicherungsfachangestellten, Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Versicherung und Finanzierung, Leistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich in einem Prüfungsgespräch durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

#### 1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

#### 2. Prüfungsfach Leistungen:

In 270 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Rehabilitation,  
b) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung

lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

#### 3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,  
b) betrieblicher Leistungsprozeß,  
c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die drei Prüfungsfächer und die mündliche Prüfung das gleiche Gewicht. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 12

### **Abschlußprüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten/ zur Sozialversicherungsfachangestellten, Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse

sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Versicherung und Finanzierung, Leistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich in einem Prüfungsgespräch durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung:

In 150 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen:

In 300 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Leistungen bei Krankheit,
- b) Rehabilitation,
- c) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung

lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozeß,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die drei Prüfungsfächer und die mündliche Prüfung das gleiche Gewicht. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13

**Abschlußprüfung zum  
Sozialversicherungsfachangestellten/  
zur Sozialversicherungsfachangestellten,  
Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Versicherung und Finanzierung, Leistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich in einem Prüfungsgespräch durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung:

In 210 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen:

In 240 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
- b) Ansprüche auf Renten in der Alterssicherung der Landwirte,
- c) Leistungen bei Krankheit in der Krankenversicherung der Landwirte

lösen. Er soll dabei zeigen, daß er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozeß,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. In dem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten Dauer soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, daß er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 in den schriftlichen Prüfungsfächern genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die drei Prüfungsfächer

und die mündliche Prüfung das gleiche Gewicht. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 14

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 15

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1996

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten  
für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

**A. Sachliche Gliederung**

**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern</li> </ul>
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern</li> <li>b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen</li> </ul>
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern</li> <li>b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen</li> <li>c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Positionen der Gehaltsabrechnung erläutern</li> </ul>
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabenwahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben</li> <li>b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen</li> </ul>
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben</li> <li>b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen</li> <li>c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen</li> <li>d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern</li> <li>e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten</li> <li>b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> <li>c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungsarten unterscheiden</li> <li>b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen</li> <li>d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen</li> <li>e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsverarbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> </ul>
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden</li> </ul>
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden</li> <li>b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten</li> <li>c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen</li> <li>d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren</li> <li>e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden</li> </ul>
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozeß feststellen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>c) Konflikte als Chance für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern</li> </ul>
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden</li> <li>d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern</li> <li>e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen</li> <li>b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten</li> <li>c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen</li> <li>e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen</li> <li>f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten</li> </ul>

#### Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Marketing (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammenhänge zwischen Wettbewerb und Marketing in der Krankenversicherung darstellen</li> <li>b) die besondere Marktsituation in der allgemeinen Krankenversicherung und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Marketing beschreiben</li> <li>c) Zusammenhänge zwischen Marketingzielen und Unternehmenszielen erläutern</li> <li>d) Marketingmaßnahmen des Ausbildungsbetriebes den Marketingzielen zuordnen</li> <li>e) für verschiedene Zielgruppen typische Bedürfnisse und Erwartungen unterscheiden</li> <li>f) Ergebnisse der Marktforschung im Kundenkontakt anwenden</li> <li>g) bei Marketingmaßnahmen des Ausbildungsbetriebes mitwirken</li> <li>h) Mittel und Verfahren der Erfolgskontrolle an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> </ul>
2	Versicherungsverhältnisse und Beiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2)	
2.1	Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitgeber und Beschäftigte über die Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht beraten und kundengerechte Lösungen anbieten</li> <li>b) Meldetatbestände feststellen und die Arbeitgeber beim Erfüllen ihrer Meldepflicht unterstützen</li> <li>c) Versicherungspflicht der Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Versicherungspflicht und -freiheit der Rentenantragsteller, Rentner, Studenten und Praktikanten feststellen und diese über ihren Versicherungsschutz beraten</li> </ul>
2.2	Freiwillige Versicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Möglichkeiten zur freiwilligen Mitgliedschaft feststellen</li> <li>b) Kunden über die Vorteile einer freiwilligen Mitgliedschaft beraten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2.3	Familienversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.3)	a) die Voraussetzungen für die Familienversicherung feststellen b) Kunden über Umfang und Dauer des Familienversicherungsschutzes beraten
2.4	Wahlrecht (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.4)	a) Versicherte und Arbeitgeber bei der Wahl der Krankenkasse beraten b) die Auswirkungen des Wahlrechts auf den Wettbewerb in der Krankenversicherung darstellen
2.5	Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.5)	a) die Arbeitgeber in Fragen der Beitragsberechnung und -abrechnung beraten und sie dabei unterstützen b) Rentenantragsteller, Rentner, Studenten und Praktikanten über die Regelungen der Beitragsgestaltung beraten c) die Beitragsregelungen des Ausbildungsbetriebes für freiwillige Mitglieder anwenden d) die Beitragszahlung überwachen und Maßnahmen zum Einzug rückständiger Beiträge veranlassen
2.6	Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2.6)	a) die Arbeitgeber über die Lohnausgleichsversicherung beraten b) den Arbeitgebern die fortgezahlten Aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft erstatten
3	Leistungen und Verträge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3)	
3.1	Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3.1)	a) kundenorientiert über Leistungen zur Krankheitsverhütung und -früherkennung beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen b) kundenorientiert über die Leistungen bei Krankheit sowie zur wirtschaftlichen Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Erkrankung eines Kindes beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen c) Pflegebedürftige, Pflegepersonen und weitere Beteiligte über die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit kundenorientiert beraten und diese Leistungen einschließlich der Zusatzangebote für Pflegepersonen zur Verfügung stellen d) kundenorientiert über die Leistungen bei Familienplanung, Schwangerschaft, Mutterschaft und Tod beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen
3.2	Zusammenarbeit mit Vertragspartnern (§ 3 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 3.2)	a) die Beziehungen zu Vertragspartnern erläutern und im Kundenservice nutzen b) die für die Kunden erforderlichen Maßnahmen einleiten

**B. Zeitliche Gliederung****Erstes Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder,
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c, in Verbindung mit
  - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken
 zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildposition

- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d, in Verbindung mit
  - 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
  - 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
 zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
  - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken
 fortzuführen.

**Zweites Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- II.1) 2.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, Lernziele a und b,
- II. 2.2 Freiwillige Versicherung,
- II. 2.3 Familienversicherung,
- II. 2.4 Wahlrecht,
- II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziel c,

1) Abschnitt II.

in Verbindung mit

I.<sup>2)</sup> 4.2 Umgang mit Konflikten,

II. 1 Marketing

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I. 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,

II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziele a und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4 Kommunikation und Kooperation,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

II. 1 Marketing

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele a und b,

in Verbindung mit

I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,

II. 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4 Kommunikation und Kooperation,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

II. 1 Marketing

fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

II. 2.1 Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, Lernziel c,

II. 2.5 Berechnung, Einzug und Überwachung der Beiträge, Lernziel b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

<sup>2)</sup> Abschnitt I.

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4 Kommunikation und Kooperation,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
  - II. 1 Marketing
- fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele e und f,
  - I. 2.4 Leistungen, Lernziele f und g,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c bis e,
  - II. 2.6 Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft,
  - II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele c und d,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4 Kommunikation und Kooperation,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
  - II. 1 Marketing,
  - II. 3.1 Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Leistungen, Lernziele a und b,
  - II. 3.2 Zusammenarbeit mit Vertragspartnern
- fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziel d,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4 Kommunikation und Kooperation,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
  - II. 1 Marketing
- fortzuführen.

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten  
für die Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

**A. Sachliche Gliederung**

**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern</li> </ul>
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern</li> <li>b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen</li> </ul>
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern</li> <li>b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen</li> <li>c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Positionen der Gehaltsabrechnung erläutern</li> </ul>
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabewahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben</li> <li>b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen</li> </ul>
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben</li> <li>b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen</li> <li>c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen</li> <li>d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern</li> <li>e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten</li> <li>b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> <li>c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungsarten unterscheiden</li> <li>b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen</li> <li>d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen</li> <li>e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsverarbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> </ul>
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden</li> </ul>
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden</li> <li>b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten</li> <li>c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen</li> <li>d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren</li> <li>e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden</li> </ul>
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozeß feststellen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>c) Konflikte als Chance für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern</li> </ul>
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden</li> <li>d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern</li> <li>e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen</li> <li>b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten</li> <li>c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen</li> <li>e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen</li> <li>f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten</li> </ul>

## Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Versicherter Personenkreis (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht kraft Gesetzes oder Satzung als Voraussetzung für die Beitragspflicht des Unternehmers und die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers feststellen</li> <li>b) Versicherungsfreiheit und die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung feststellen</li> </ul>
2	Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den zuständigen Unfallversicherungsträger bestimmen</li> <li>b) Auswirkungen auf die Zuständigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung bei Änderungen des Unternehmers und des Unternehmens feststellen</li> </ul>
3	Finanzierung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern</li> <li>b) Beitragspflicht feststellen, Beiträge berechnen sowie Beitragsentrichtung veranlassen und überwachen</li> <li>c) Beitreibung von rückständigen Beiträgen einleiten</li> </ul>
4	Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe B Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mitwirken</li> <li>b) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten feststellen</li> <li>c) Anspruch auf Heilbehandlung feststellen</li> <li>d) Anspruch auf Pflege, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur sozialen Rehabilitation und ergänzende Leistungen feststellen</li> <li>e) Geldleistungen während der Heilbehandlung und der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation bewirken</li> <li>f) Renten an Versicherte und Leistungen an Hinterbliebene feststellen</li> <li>g) Tatbestände für Änderung, Ruhen, Ende und Ausschluß von Renten feststellen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>h) Abfindung von Renten feststellen</li> <li>i) Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherungsträgern sowie mit Leistungserbringern anwenden</li> <li>k) bei der Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Unternehmern und Betriebsangehörigen mitwirken</li> </ul>

## B. Zeitliche Gliederung

### Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c,  
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder,
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c,  
in Verbindung mit
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken  
zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildposition

- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d,  
in Verbindung mit
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
- 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken  
fortzuführen.

### Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I.1) 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
- II.2) 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

<sup>1)</sup> Abschnitt I.

<sup>2)</sup> Abschnitt II.

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken
- fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
- II. 4 Leistungen, Lernziele a bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- II. 4 Leistungen, Lernziele f bis i,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,
- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel e,
- I. 2.4 Leistungen, Lernziel f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele a, b, d und e,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

- II. 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 4 Leistungen, Lernziele a bis i,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel g,
- I. 4.2 Umgang mit Konflikten,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziel e,
- II. 4 Leistungen, Lernziel k,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung,
- II. 4 Leistungen, Lernziele a bis i,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel f,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c und d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Versicherter Personenkreis,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung,
- II. 4 Leistungen

fortzuführen.

**Anlage 3**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten  
für die Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung**

**A. Sachliche Gliederung**

**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern</li> </ul>
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern</li> <li>b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen</li> </ul>
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern</li> <li>b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen</li> <li>c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Positionen der Gehaltsabrechnung erläutern</li> </ul>
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabewahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben</li> <li>b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen</li> </ul>
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben</li> <li>b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen</li> <li>c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen</li> <li>d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern</li> <li>e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten</li> <li>b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> <li>c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungsarten unterscheiden</li> <li>b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen</li> <li>d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen</li> <li>e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsverarbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> </ul>
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden</li> </ul>
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden</li> <li>b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten</li> <li>c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen</li> <li>d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren</li> <li>e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden</li> </ul>
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozeß feststellen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>c) Konflikte als Chance für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern</li> </ul>
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden</li> <li>d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern</li> <li>e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen</li> <li>b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten</li> <li>c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen</li> <li>e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen</li> <li>f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten</li> </ul>

## Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Versicherungsverhältnisse (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 1)	
1.1	Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht selbständig Tätiger sowie sonstiger Personen feststellen</li> <li>b) Verpflichtung zur Nachversicherung feststellen</li> </ul>
1.2	Freiwillige Versicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berechtigung zur freiwilligen Versicherung feststellen</li> <li>b) Berechtigung zur Nachzahlung von Beiträgen feststellen</li> </ul>
2	Finanzierung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erläutern</li> <li>b) für selbständig Tätige und sonstige Personen Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit feststellen sowie Beiträge berechnen oder überprüfen</li> <li>c) für selbständig Tätige und sonstige Personen Verteilung der Beitragslast und Beitragsschuldner bestimmen sowie Beitragszahlung veranlassen und überwachen</li> <li>d) Wirksamkeit der Beitragszahlung feststellen und Beitrags-erstattungen durchführen</li> </ul>
3	Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 3)	
3.1	Rehabilitation (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansprüche auf Leistungen zur beruflichen und medizinischen Rehabilitation feststellen</li> <li>b) Anspruch auf Übergangsgeld feststellen und Zahlung veranlassen</li> <li>c) Anspruch auf ergänzende Leistungen prüfen</li> </ul>
3.2	Rentenansprüche (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansprüche auf Renten aus eigener Versicherung und auf Renten wegen Todes feststellen</li> <li>b) Renten überprüfen, neu feststellen oder weitergewähren</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3.3	Rentenhöhe und Rentenzahlung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Faktoren der Rentenformel erläutern und die monatliche Rente berechnen</li> <li>b) Mitgliedschaft in der Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung prüfen und berücksichtigen</li> <li>c) Auswirkungen sonstiger Tatbestände auf die Höhe des Rentenzahlungsbetrages oder Rentenauszahlungsbetrages berücksichtigen</li> <li>d) die wesentlichen Berechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen anwenden</li> <li>e) Rentenzahlung veranlassen</li> <li>f) Tatbestände bei Ausschluß und Minderung von Leistungen berücksichtigen</li> </ul>
3.4	Zusatzleistungen und sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rentenabfindungen feststellen</li> <li>b) die Zahlung von Zuschüssen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung veranlassen</li> <li>c) Beitragserstattungen durchführen</li> </ul>
3.5	Kontenklärung und Rentenauskunft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe C Nr. 3.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungskonto klären</li> <li>b) Rentenauskunft erteilen</li> </ul>

## B. Zeitliche Gliederung

### Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c,  
zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder,
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c,  
in Verbindung mit
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken  
zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildposition

2.4 Leistungen, Lernziele a bis d,

in Verbindung mit

2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,

5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

### Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I.1) 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,

II.2) 1 Versicherungsverhältnisse,

II. 2 Finanzierung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,

II. 3.1 Rehabilitation, Lernziele a und c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

II. 3.2 Rentenansprüche,

---

1) Abschnitt I.

2) Abschnitt II.

II. 3.3 Rentenhöhe und Rentenzahlung, Lernziele a und b,

II. 3.5 Kontenklärung und Rentenauskunft

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

II. 3.1 Rehabilitation, Lernziel b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

II. 3.1 Rehabilitation, Lernziele a und c,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I. 4.2 Umgang mit Konflikten,

II. 3.3 Rentenhöhe und Rentenzahlung, Lernziele c bis f,

II. 3.4 Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4 Kommunikation und Kooperation,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

II. 3.2 Rentenansprüche,

II. 3.3 Rentenhöhe und Rentenzahlung, Lernziele a und b,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele e und f,

I. 2.4 Leistungen, Lernziele f und g,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Versicherungsverhältnisse,
- II. 2 Finanzierung,
- II. 3 Leistungen

fortzuführen.

(4) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele a, b, d und e,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken

fortzuführen.

**Anlage 4**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung**  
**zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten**  
**für die Fachrichtung knappschaftliche Sozialversicherung**

**A. Sachliche Gliederung**

**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Positionen der Gehaltsabrechnung erläutern
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabenwahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten</li> <li>b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> <li>c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungsarten unterscheiden</li> <li>b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen</li> <li>d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen</li> <li>e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsverarbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> </ul>
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden</li> </ul>
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden</li> <li>b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten</li> <li>c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen</li> <li>d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren</li> <li>e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden</li> </ul>
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozeß feststellen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>c) Konflikte als Chance für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern</li> </ul>
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden</li> <li>d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern</li> <li>e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen</li> <li>b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten</li> <li>c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen</li> <li>e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen</li> <li>f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten</li> </ul>

## Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Marketing (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammenhänge zwischen Wettbewerb und Marketing in der Krankenversicherung darstellen</li> <li>b) Zusammenhänge zwischen Marketingzielen und Unternehmenszielen erläutern</li> <li>c) bei Marketingmaßnahmen des Ausbildungsbetriebes mitwirken</li> </ul>
2	Versicherungsverhältnisse (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 2)	
2.1	Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht sonstiger Personen feststellen</li> <li>b) Verpflichtung zur Nachversicherung feststellen</li> </ul>
2.2	Freiwillige Versicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung feststellen</li> <li>b) die Möglichkeiten zur freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung feststellen und die Kunden über die Vorteile einer freiwilligen Mitgliedschaft beraten</li> </ul>
2.3	Familienversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Voraussetzungen für die Familienversicherung feststellen</li> <li>b) Kunden über Umfang und Dauer des Familienversicherungsschutzes beraten</li> </ul>
3	Finanzierung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Finanzierung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung erläutern</li> <li>b) für sonstige Personen Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit feststellen sowie Beiträge berechnen oder überprüfen</li> <li>c) für sonstige Personen Verteilung der Beitragslast und Beitragsschuldner bestimmen sowie Beitragszahlung veranlassen und überwachen</li> <li>d) Wirksamkeit der Beitragszahlung feststellen und Beitrags erstattung durchführen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 4)	
4.1	Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Versicherten über Leistungen zur Krankheitsverhütung und -früherkennung sowie Familienplanung beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen</li> <li>b) die Versicherten über die Leistungen bei Krankheit sowie zur wirtschaftlichen Sicherung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Erkrankung eines Kindes beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen</li> <li>c) Pflegebedürftige, Pflegepersonen und weitere Versicherte über die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit beraten und diese Leistungen einschließlich der Zusatzangebote für Pflegepersonen zur Verfügung stellen</li> <li>d) die Versicherten über die Leistungen bei Schwangerschaft, Mutterschaft und Tod beraten und diese Leistungen zur Verfügung stellen</li> <li>e) die Beziehungen zu den Vertragspartnern erläutern</li> </ul>
4.2	Leistungen in der Rentenversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe D Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation feststellen</li> <li>b) Ansprüche auf Renten aus eigener Versicherung und auf Renten wegen Todes feststellen</li> <li>c) Renten überprüfen, neu feststellen oder weitergewähren</li> <li>d) die Faktoren der Rentenformel erläutern und die monatliche Rente berechnen</li> <li>e) Mitgliedschaft in der Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung prüfen und berücksichtigen</li> <li>f) Auswirkungen sonstiger Tatbestände auf die Höhe des Rentenzahlungsbetrages oder Rentenauszahlungsbetrages berücksichtigen</li> <li>g) die wesentlichen Berechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Renten und von Einkommen anwenden</li> <li>h) Rentenzahlung veranlassen</li> <li>i) Tatbestände bei Ausschluß und Minderung von Leistungen berücksichtigen</li> <li>k) Rentenabfindungen feststellen</li> <li>l) die Zahlung von Zuschüssen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung veranlassen</li> <li>m) Beitragserstattungen durchführen</li> <li>n) Versicherungskonto klären</li> <li>o) Rentenauskunft erteilen</li> </ul>

**B. Zeitliche Gliederung****Erstes Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder,
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c, in Verbindung mit
  - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildposition

- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d, in Verbindung mit
  - 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
  - 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

**Zweites Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I.<sup>1)</sup> 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
- II.<sup>2)</sup> 2 Versicherungsverhältnisse,
- II. 3 Finanzierung, Lernziele a bis c, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

<sup>1)</sup> Abschnitt I.

<sup>2)</sup> Abschnitt II.

- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
- II. 4.2 Leistungen in der Rentenversicherung, Lernziele a, b, d, e, h, n und o, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
  - I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- II. 4.1 Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung, Lernziele a bis d, in Verbindung mit
  - I. 4.2 Umgang mit Konflikten,
- II. 1 Marketing zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
  - I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- II. 4.2 Leistungen in der Rentenversicherung, Lernziele c, f, g, i, k, l und m, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
  - I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
  - I. 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
  - I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
  - I. 4 Kommunikation und Kooperation,
  - I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
  - I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 2 Versicherungsverhältnisse,
- II. 3 Finanzierung, Lernziele a bis c,
- II. 4.2 Leistungen in der Rentenversicherung, Lernziele a, b, d, e, h, n und o, fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- II. 3 Finanzierung, Lernziel d,
- II. 4.1 Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung, Lernziel e,  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Marketing,
- II. 2 Versicherungsverhältnisse,
- II. 3 Finanzierung, Lernziele a bis c,
- II. 4.1 Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung, Lernziele a bis d,  
fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,
- I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele e und f,
- I. 2.4 Leistungen, Lernziele f und g,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c bis e,  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele a, b, d und e,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4 Kommunikation und Kooperation,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 2 Versicherungsverhältnisse,
- II. 3 Finanzierung,
- II. 4 Leistungen  
fortzuführen.

**Anlage 5**  
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten  
für die Fachrichtung landwirtschaftliche Sozialversicherung

**A. Sachliche Gliederung**
**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes und Ziele erläutern b) die Organisationsstrukturen des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen
1.3	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) Personalplanung, -beschaffung und -einsatz im Zusammenhang mit der Organisation des Ausbildungsbetriebes an Beispielen erläutern b) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise und die Positionen der Gehaltsabrechnung erläutern
1.4	Selbstverwaltung und Aufsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips auf die Aufgabenwahrnehmung beim Ausbildungsbetrieb beschreiben b) Satzung und sonstige Normen als autonomes Recht des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Organe des Ausbildungsbetriebes und ihre Aufgaben beschreiben d) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel gegenüber dem Ausbildungsbetrieb darstellen
1.5	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen d) die sich aus den Rechten und Funktionen der Personal- oder Betriebsvertretung ergebenden Möglichkeiten erläutern e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einhalten und sich situationsgerecht verhalten</li> <li>b) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> <li>c) zur rationellen Ressourcenverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen</li> </ul>
2	Aufgaben der Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stellung der Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung erklären</li> <li>b) die Gliederung der Sozialversicherung in Versicherungszweige erläutern</li> <li>c) die in den Zweigen der Sozialversicherung zu lösenden Aufgaben den Versicherungsträgern zuordnen</li> <li>d) gemeinsame Vorschriften für die Sozialleistungsbereiche anwenden</li> <li>e) die für das Zusammenwirken der Sozialleistungsträger erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>f) Wirkungen des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts berücksichtigen</li> </ul>
2.2	Versicherte, Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht Beschäftigter feststellen</li> <li>b) Versicherungsberechtigung Beschäftigter feststellen</li> <li>c) zuständigen Versicherungszweig und Versicherungsträger ermitteln</li> </ul>
2.3	Beiträge für Beschäftigte (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beitragspflicht und Beitragsfreiheit feststellen</li> <li>b) Bestimmungsgrößen für die Berechnung der Beiträge anwenden</li> <li>c) Verteilung der Beitragslast sowie den Beitragszahler ermitteln</li> <li>d) Fälligkeit der Beiträge bestimmen</li> <li>e) Folgen des Zahlungsverzugs aufzeigen</li> </ul>
2.4	Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungsarten unterscheiden</li> <li>b) Ansprüche auf gesundheitliche Maßnahmen feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung feststellen</li> <li>d) Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit bei der Leistungserbringung berücksichtigen</li> <li>e) Aufgaben der unterschiedlichen medizinischen Dienste beschreiben</li> <li>f) Maßnahmen zur Sicherung von Erstattungsansprüchen gegenüber Leistungsempfängern und anderen Sozialleistungsträgern einleiten</li> <li>g) Maßnahmen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Informationsverarbeitung und Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -aufbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Einsatzbereiche der Informationsverarbeitung beschreiben sowie Auswirkungen auf Arbeitsabläufe im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Daten für die Informationsverarbeitung beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> </ul>
3.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationstechniken des Ausbildungsbetriebes aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>c) Schutzvorschriften für mit Informations- und Kommunikationstechniken ausgestattete Arbeitsplätze anwenden</li> </ul>
3.3	Datenschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden</li> <li>b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten</li> <li>c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit aufzeigen</li> <li>d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte artikulieren</li> <li>e) gemeinsame Vorschriften über Aufklärung, Beratung und Auskunft anwenden</li> </ul>
4.2	Umgang mit Konflikten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktursachen im Kommunikations- und Kooperationsprozeß feststellen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>c) Konflikte als Chance für verbesserte Kommunikation und Kooperation erläutern</li> </ul>
5	Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundsätze und Formen des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>b) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren beim Versicherungsträger anwenden</li> <li>d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln des Versicherungsträgers erläutern</li> <li>e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
6	Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen berücksichtigen</li> <li>b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten</li> <li>c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>d) Arbeitsmittel rationell, funktionsgerecht und umweltschonend einsetzen</li> <li>e) Techniken der Rechtsanwendung beim Wahrnehmen von Fachaufgaben einsetzen</li> <li>f) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten</li> </ul>

## Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Versicherungsverhältnisse (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) versicherten Personenkreis, Befreiung von der Versicherungspflicht sowie freiwillige Versicherung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung feststellen</li> <li>b) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht, freiwillige Versicherung sowie freiwillige Weiterversicherung von Landwirten, deren Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen in der Alterssicherung der Landwirte feststellen</li> <li>c) Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht sowie freiwillige Versicherung und Familienversicherung in der Krankenversicherung der Landwirte feststellen</li> <li>d) den zuständigen Versicherungsträger für krankenversicherte Personen ermitteln</li> <li>e) Versicherungsverhältnisse in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung feststellen</li> </ul>
2	Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zuständigkeit sowie Auswirkungen von Unternehmensänderungen auf die Zuständigkeit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung feststellen</li> <li>b) Regelungen zur Berichtigung des Mitgliederverzeichnisses sowie zur Überweisung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anwenden</li> <li>c) Mitgliedschaft in der Alterssicherung der Landwirte feststellen</li> <li>d) Beginn, Ende, Fortbestehen und Hinausschieben der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Landwirte feststellen</li> </ul>
3	Finanzierung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rahmenbedingungen der Finanzierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erläutern</li> <li>b) Beitrag zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung unter Beachtung des jeweiligen Beitragsmaßstabes und des Bundesmittelanteiles feststellen</li> <li>c) Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der Verteilung der Beitragslast feststellen</li> <li>d) Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des Vergleichsbeitrags feststellen</li> <li>e) Beitrag zur Pflegeversicherung feststellen</li> <li>f) Beitragsentrichtung veranlassen und überwachen sowie Beitreibung von Beitragsrückständen einleiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Leistungen (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 4)	
4.1	Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsunfall und Berufskrankheit feststellen</li> <li>b) in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mitwirken</li> <li>c) Ansprüche auf Heilbehandlung, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Leistungen zur sozialen Rehabilitation sowie auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit feststellen</li> <li>d) Geldleistungen während der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation bewirken</li> <li>e) Ansprüche auf Betriebs- und Haushaltshilfe und Verletztengeld feststellen</li> <li>f) Renten an Versicherte und Leistungen an Hinterbliebene feststellen</li> <li>g) über Abfindungsmöglichkeiten von Renten informieren</li> <li>h) Ersatzansprüche gegenüber Unternehmern und Unternehmensangehörigen erläutern</li> </ul>
4.2	Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sie ergänzende Ansprüche auf Betriebs- und Haushaltshilfe feststellen</li> <li>b) Ansprüche auf Renten wegen Alters, Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes feststellen und die Zahlung bewirken</li> <li>c) Tatbestände für Änderung, Ruhen, Ende sowie Ausschluß und Minderung von Renten feststellen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Ansprüche auf Beitragszuschüsse an versicherungspflichtige Landwirte feststellen</li> <li>e) Ansprüche auf Betriebs- und Haushaltshilfe oder auf sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft feststellen</li> <li>f) Ansprüche auf Landabgaberente sowie Produktionsaufgaberente feststellen</li> <li>g) Ansprüche auf Ausgleichsgeld feststellen</li> </ul>
4.3	Leistungen in der Krankenversicherung der Landwirte und in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe E Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansprüche auf Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und auf Krankenbehandlung feststellen</li> <li>b) Ansprüche auf Krankengeld für rentenversicherungspflichtige Personen und nicht rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige feststellen</li> <li>c) Ansprüche auf Betriebs- und Haushaltshilfe für landwirtschaftliche Unternehmer feststellen</li> <li>d) Ansprüche auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft feststellen</li> <li>e) Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung feststellen</li> </ul>

## B. Zeitliche Gliederung

### Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
- 1.3 Personalwesen, Lernziel c,
- 1.4 Selbstverwaltung und Aufsicht,
- 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
- 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele a bis c, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.2 Versicherte, Mitglieder,
- 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele a bis c, in Verbindung mit
  - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
  - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.4 Leistungen, Lernziele a bis d, in Verbindung mit
  - 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziel d,
  - 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken fortzuführen.

### Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- II.1) 1 Versicherungsverhältnisse,
- II. 2 Mitgliedschaft,
- II. 3 Finanzierung, Lernziel a, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I.2) 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

<sup>1)</sup> Abschnitt II.

<sup>2)</sup> Abschnitt I.

- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken  
fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.3 Beiträge für Beschäftigte, Lernziele d und e,
- II. 3 Finanzierung, Lernziele b bis f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken  
fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

- II. 4.1 Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen, Lernziele a und b,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken  
fortzuführen.

### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

- I. 2.4 Leistungen, Lernziel e,
- II. 4.3 Leistungen in der Krankenversicherung der Landwirte und in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,
- I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,
- I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,
- I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
- I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,
- I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,
- II. 1 Versicherungsverhältnisse, Lernziele c bis e,  
fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildposition

II. 4.2 Leistungen in der Alterssicherung der Landwirte

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

II. 1 Versicherungsverhältnisse, Lernziele c bis e,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Teil A der Berufsbildpositionen

I. 1.3 Personalwesen, Lernziele a und b,

I. 2.1 Sozialversicherung im System der sozialen Sicherung, Lernziele e und f,

I. 2.4 Leistungen, Lernziele f und g,

I. 4.2 Umgang mit Konflikten,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel c,

I. 1.5 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele a, b, d und e,

I. 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Ressourcenverwendung,

I. 3 Informationsverarbeitung und Datenschutz,

I. 4.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,

I. 5 Verwaltungshandeln und gerichtliche Verfahren, Lernziele a und b,

I. 6 Anwenden von Lern- und Arbeitstechniken,

II. 1 Versicherungsverhältnisse,

II. 2 Mitgliedschaft,

II. 3 Finanzierung,

II. 4 Leistungen

fortzuführen.

## **Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 11. Dezember 1996**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Heimtextil – Internationale Fachmesse Floor-Wall-Window Decoration & Furniture Fabrics/Bed-Bath-Table & Kitchen Linen“  
vom 8. bis 11. Januar 1997 in Frankfurt am Main
2. „PREMIERE – Beautyworld – Fachmesse für Parfümerie, Drogerie, Kosmetik“  
vom 25. bis 28. Januar 1997 in Frankfurt am Main
3. „PREMIERE – Paperworld – Fachmesse für Papier, Bürobedarf, Schreibwaren“  
vom 25. bis 29. Januar 1997 in Frankfurt am Main
4. „PREMIERE – Christmasworld – Fachmesse für Weihnachten & Florales“  
vom 25. bis 29. Januar 1997 in Frankfurt am Main
5. „Leipziger Mode Messe“  
vom 8. bis 10. Februar 1997 in Leipzig
6. „Ambiente Internationale Frankfurter Messe Tischkultur und Küche/Geschenk-Ideen/Domus + Lumina“  
vom 14. bis 18. Februar 1997 in Frankfurt am Main
7. „Internationale Lederwaren Messe FRÜHJAHR“  
vom 15. bis 18. Februar 1997 in Offenbach
8. „Leipziger Messe Haus-Garten-Freizeit“  
vom 22. Februar bis 2. März 1997 in Leipzig
9. „Interstoff World – Worldwide Fabric & Accessoires Show“  
vom 25. bis 27. Februar 1997 in Frankfurt am Main
10. „Musikmesse/Pro Light & Sound – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente und Noten, Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik“  
vom 26. Februar bis 2. März 1997 in Frankfurt am Main
11. „Werkstättenmesse '97“  
vom 13. bis 15. März 1997 in Offenbach
12. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“  
vom 15. bis 17. März 1997 in Leipzig
13. „ISH – Internationale Fachmesse Sanitär – Heizung – Klima“  
vom 18. bis 22. März 1997 in Frankfurt am Main
14. „Leipziger Buchmesse und 3. Leipziger Antiquariatsmesse“  
vom 20. bis 23. März 1997 in Leipzig
15. „Leipziger Messe AUTO MOBIL INTERNATIONAL“  
vom 5. bis 13. April 1997 in Leipzig
16. „Fur & Fashion – Internationale Leitmesse für Mode aus Pelz, Leder Materialmix“  
vom 10. bis 13. April 1997 in Frankfurt am Main
17. „Interstoff Season – The Update Textile Event“  
vom 15. bis 17. April 1997 in Frankfurt am Main
18. „30. Modeforum Offenbach“  
vom 19. bis 21. April 1997 in Offenbach
19. „Marketing Services – Internationale Fachmesse für Werbung und Marketing“  
vom 23. bis 26. April 1997 in Frankfurt am Main
20. „Art Frankfurt – Die Messe zum Thema Kunst“  
vom 26. April bis 1. Mai 1997 in Frankfurt am Main
21. „Tectextil – Internationale Fachmesse für technische Textilien und Vliesstoffe“  
vom 13. bis 15. Mai 1997 in Frankfurt am Main
22. „Infobase – Internationale Fachmesse für Information und Kommunikation“  
vom 14. bis 16. Mai 1997 in Frankfurt am Main
23. „europrom '97 – europäische programm- und medienmesse“  
am 22. und 23. Mai 1997 in Leipzig
24. „Interpharm – Pharmazeutische Fachmesse mit Kongreß- und Diskussionsforen“  
am 7. und 8. Juni 1997 in Leipzig
25. „Leipziger Mode Messe“  
vom 9. bis 11. August 1997 in Leipzig
26. „ACHEMA – Internationales Treffen für Chemische Technik, Umweltschutz und Biotechnologie“  
vom 9. bis 14. Juni 1997 in Frankfurt am Main
27. „Internationale Lederwaren Messe HERBST“  
vom 23. bis 26. August 1997 in Offenbach
28. „Tendance Internationale Frankfurter Herbstmesse Domus + Lumina/Geschenk-Ideen/Tischkultur und Küche“  
vom 23. bis 27. August 1997 in Frankfurt am Main
29. „MIDORA – Leipziger Uhren- und Schmuckmesse“  
vom 30. August bis 1. September 1997 in Leipzig

30. „COMFORTEX – Fachmesse für textile Raumgestaltung“  
vom 5. bis 9. September 1997 in Leipzig
31. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“  
vom 6. bis 9. September 1997 in Leipzig
32. „IAA – Internationale Automobil-Ausstellung Personenkraftwagen/Motorräder“  
vom 9. bis 21. September 1997 in Frankfurt am Main
33. „Innovationsmesse Leipzig“  
vom 17. bis 20. September 1997 in Leipzig
34. „BIK '97 – Fachmesse für Telekommunikation & Computer“  
vom 17. bis 20. September 1997 in Leipzig
35. „Interstoff World – Worldwide Fabric & Accessoires Show“  
vom 28. bis 30. September 1997 in Frankfurt am Main
36. „MODELL & HOBBY 97 – Ausstellung für Modellbau, Modelleisenbahn und kreatives Gestalten“  
vom 2. bis 5. Oktober 1997 in Leipzig
37. „49. Frankfurter Buchmesse“  
vom 15. bis 20. Oktober 1997 in Frankfurt am Main
38. „31. Modeforum Offenbach“  
vom 18. bis 20. Oktober 1997 in Offenbach
39. „Bau-Fachmesse Leipzig“  
vom 22. bis 26. Oktober 1997 in Leipzig
40. „GÄSTE '97 – Internationale Fachmesse für Gastronomie, Hotellerie und Gemeinschaftsverpflegung“  
vom 9. bis 13. November 1997 in Leipzig
41. „Interstoff Season – The Update Textile Event“  
vom 11. bis 13. November 1997 in Frankfurt am Main
42. „Leben Wohnen Freizeit Bau – Informations- und Verkaufsausstellung für die ganze Familie“  
vom 15. bis 23. November 1997 in Frankfurt am Main
43. „Leipziger Messe Touristik & Caravaning“  
vom 19. bis 23. November 1997 in Leipzig
44. „REHAB '98 – 10. Internationale Fachmesse für Pflege, Rehabilitation, Integration“  
vom 21. bis 24. Oktober 1998 in Frankfurt am Main

Bonn, den 11. Dezember 1996

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

**Berichtigung  
des Europäische Betriebsräte-Gesetzes**

**Vom 9. Dezember 1996**

Artikel 2 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Nummer 1 ist nach der Angabe „§ 2a“ die Angabe „Abs. 1“ einzufügen sowie die Angabe „3“ durch die Angabe „3a“ und jeweils die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ zu ersetzen.
2. In Nummer 2 Buchstabe a ist die Angabe „3“ durch die Angabe „3a“ und die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ zu ersetzen.

Bonn, den 9. Dezember 1996

Bundesministerium  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Dr. Widlak

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
28. 11. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	13 021	(237 18. 12. 96)	2. 1. 97
28. 11. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	13 022	(237 18. 12. 96)	2. 1. 97

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 52, ausgegeben am 11. Dezember 1996

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 96	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....	2710
	GESTA: XD012	
9. 12. 96	<b>Gesetz zum Dokument vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenvereinbarung)</b> .....	2731
	GESTA: XA011	
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	2737
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister .....	2737
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	2738
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial .....	2738
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozon-schicht .....	2739
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen) .....	2739
5. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	2740

---

**Preis dieser Ausgabe:** 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

### Nr. 53, ausgegeben am 18. Dezember 1996

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien .....	2742
11. 12. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidschanischen Republik über die deutschen Kriegsgräber in der Aserbaidschanischen Republik .....	2745
11. 12. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 24. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über Kriegsgräber .....	2750

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-  
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-  
kannntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-  
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-  
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende  
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-  
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-  
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für  
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-  
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei  
Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz  
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen . . . . .	2755
29. 10. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung . . . . .	2755
4. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung . . . . .	2756
4. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß . . . . .	2757
5. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen . . . . .	2757
5. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	2758
5. 11. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Verordnungen zu Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung . . . . .	2759
8. 11. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wassertäufe und internationaler Seen . . . . .	2760
8. 11. 96	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	2761
8. 11. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen . . . . .	2763
12. 11. 96	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	2763
6. 12. 96	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife sowie über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) . . . . .	2765
11. 12. 96	Bekanntmachung von Änderungen der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken . . . . .	2771

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.